



Teilrevision

Organisationsreglement der Energiekommission

Vom 16. Februar 2021 (Stand 1. November 2026)

1 Grundlagen und Zweck

Art. 1 Grundlage

¹ Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung (GO), Revision 2018 setzt der Stadtrat als ständige beratende Kommission eine Energiekommission ein.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Organisationsreglement legt die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Energiekommission fest.

2 Bestand und Organisation

Art. 3 Vorgaben

¹ Die Energiekommission ist eine dem Stadtrat unterstellte Kommission.

² Die Energiekommission handelt nach den Vorgaben der durch den Gemeinderat genehmigten Gesamtenergiestrategie.

Art. 4 Rechtsgrundlage

¹ Für den Auftrag der Energiekommission gelten die Bestimmungen des Energie- und Umweltrechts, insbesondere jene des Vollzugsordners zum Energierecht des Kantons Zürich.

Art. 5 Kommissionsmitglieder

¹ Der Stadtrat stellt je ein abgeordnetes Stadtratsmitglied der Politikfelder «Klima und Umwelt» und «Sicherheit». *

² Der Stadtrat wählt aus den beiden Stadtratsmitglieder der Energiekommission den Präsidenten und Vizepräsidenten der Energiekommission.

³ Der Stadtrat kann weitere Fachmitglieder in freier Wahl besetzen. Die Energiekommission wird dazu angehört.

⁴ Der Gemeinderat stellt mindestens je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen; maximal jedoch zehn Mitglieder. Diese werden im Verhältnis zu den erzielten Parteistimmen im Gemeinderat bestimmt (Proporzsystem). Jede Fraktion bestimmt ihre Vertretung. *

⁵ Die ibk AG hat Anrecht auf Einsitz eines Mitglieds in der Energiekommission.

⁶ Mindestens ein Mitglied aus der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁷ Der Bereich Lebensraum und Sicherheit stellt den Sekretär und Protokollführer der Energiekommission.

⁸ Zu den Sitzungen der Energiekommission können Fachberater beigezogen werden.

Art. 6 Stimmberechtigung

¹ Stimmberechtigt sind die Vertreter aus Stadtrat, Gemeinderat und der ibk AG.

Art. 7 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Energiekommission fällt mit der Legislaturperiode des Stadtrates und Gemeinderates zusammen.

3 Sitzungen

Art. 8 Traktandenliste und Einladung

¹ Die Energiekommission tritt so oft zu Sitzungen zusammen wie es die Geschäfte erfordern; in der Regel alle drei Monate.

² Die zu behandelnden Geschäfte werden auf der Traktandenliste aufgeführt und zusammen mit den Geschäftsunterlagen als Einladung den Mitgliedern der Energiekommission zugestellt.

³ Die Zustellung erfolgt in elektronischer Form spätestens sieben Werktage vor dem Sitzungstermin.

⁴ Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, sind zu Beginn der Sitzung vorzulegen und es ist Beschluss zu fassen, ob darauf eingetreten werden soll. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss der Behandlung des Geschäfts zustimmen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

¹ Die Energiekommission fasst ihre Beschlüsse als Gesamtbehörde.

² Zur Beschlussfähigkeit müssen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

³ Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Energiekommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. dessen Vertretung doppelt.

⁴ Der Ausstand von Mitgliedern, die in der Sache persönlich befangen erscheinen, richtet sich nach § 5a des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 10 Unterschriftenberechtigt

¹ Beschlüsse der Energiekommission werden kollektiv vom Präsidenten und dem Sekretär der Energiekommission unterzeichnet.

Art. 11 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Energiekommissionssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

² Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine vom Entscheid der Energiekommission abweichende Auffassung im Protokoll festgehalten wird.

³ Das Protokoll wird nach der Sitzung an alle Energiekommissionsmitglieder versendet sowie an der nächstfolgenden Sitzung aufgelegt und genehmigt.

⁴ Das erstellte Protokoll ist als vertrauliches Dokument zu behandeln und untersteht dem Amtsgeheimnis. Die Weiterleitung an den Gemeinderat erfolgt über die Ratsleitung des Gemeinderats.

4 Aufgaben und Kompetenzen**Art. 12 Aufgaben**

¹ Der Energiekommission obliegt die Ausarbeitung der energiepolitischen Massnahmen pro Legislaturperiode des Stadtrats und des entsprechenden Rahmenkredits zur Erreichung der Ziele der Gesamtenergiestrategie.

² Die Energiekommission erstellt jährlich Berichte, Erhebungen und prüft den Erreichungsgrads der gesetzten Klimaziele.

³ Die Energiekommission sorgt für die Umsetzung der energiepolitischen Massnahmen und ist für die Erreichung der gesetzten Klimaziele verantwortlich.

Art. 13 Kompetenzen

¹ Die Energiekommission hat im Rahmen ihres Auftrages und des genehmigten Budgets die finanzielle Ausgabenkompetenz zur direkten Umsetzung von energiepolitischen Massnahmen von Fr. 50'000.00 pro energiepolitische Massnahme.

Art. 14 Antrag an Stadtrat

¹ Folgende Geschäfte sind mit Antrag der Energiekommission dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen:

- a. Bericht zum Erreichungsgrad der Klimaziele pro Legislaturperiode;
- b. Beantragung des energiepolitischen Massnahmenpakets zur Erreichung der Klimaziele pro Legislaturperiode;
- c. Beantragung des Rahmenkredits zur Umsetzung der energiepolitischen Massnahmen pro Legislaturperiode zuhanden des Gemeinderates;
- d. Umsetzung von energiepolitischen Massnahmen ausserhalb der finanziellen Kompetenz der Energiekommission;
- e. Umsetzung von energiepolitischen Massnahmen von grosser politischer Tragweite.

Art. 15 Delegation

¹ Die Verwaltung von Fördermitteln bei Energie-Förderprogrammen wird an den Sekretär der Energiekommission delegiert.

² Weitere spezifische Aufgaben zur Umsetzung von energiepolitischen Massnahmen können von der Energiekommission an den Sekretär delegiert werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.02.2021	16.02.2021	Erlass	Erstfassung	-
01.09.2026	01.11.2026	Art. 5 Abs. 1	geändert	2026-0993
01.09.2026	01.11.2026	Art. 5 Abs. 4	geändert	2026-0993

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	16.02.2021	16.02.2021	Erstfassung	-
Art. 5 Abs. 1	01.09.2026	01.11.2026	geändert	2026-0993
Art. 5 Abs. 4	01.09.2026	01.11.2026	geändert	2026-0993